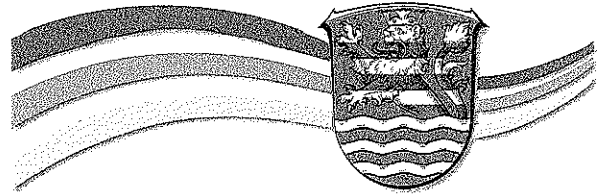


Jürgen Kaufmann
Erster Kreisbeigeordneter
des Schwalm-Eder-Kreises



Homburg (Efze), 2. August 2021

Dokumentenname

Kinderschutz im Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sportvereine sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche mit Spaß und Freude ihrem Hobby nachgehen, an denen sie neue Freunde finden und an denen sie soziale und sportliche Kompetenzen erwerben.

In den vergangenen Jahren sind bundesweit zahlreiche Fälle von Gewalt und sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt geworden und haben zu einer breiten öffentlichen Aufmerksamkeit geführt. Besondere Betroffenheit hat ausgelöst, dass ein hoher Prozentsatz dieser Vorkommnisse in der Familie des Kindes, in der Schule oder auch in der Jugendarbeit und beim Sport stattgefunden hat.

In der Folge wurde das Bundeskinderschutzgesetz erarbeitet und verabschiedet, dessen Ziel es ist, Kinder und Jugendliche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens besser vor Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, zu schützen.

Diese gesetzlichen Regelungen betreffen auch die Jugendarbeit in den Vereinen.

Sportvereine sind gerade in unserer ländlichen Region eine wichtige Säule der Kinder- und Jugendarbeit. Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen und die öffentliche Förderung, die den Sportvereinen in unterschiedlichem Umfang und auf verschiedene Art und

Weise zuteilwird, sind diese Teil der Schutzgemeinschaft und verpflichtet, sicherzustellen, dass weder haupt- noch neben- oder ehrenamtliche Personen beschäftigt oder ehrenamtlich eingesetzt werden, die wegen einer der in § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII genannten Straftaten vorbestraft sind. Nähere Informationen zu § 72a SGB VIII sind als Anlage beigefügt.

Uns und allen anderen Verantwortlichen ist sehr wohl bewusst, dass allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis keineswegs ein vollumfänglicher Schutz von jungen Menschen gewährleistet ist.

In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften sind die Jugendämter zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII mit Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen verpflichtet. Die Vereinbarungen müssen mit jedem einzelnen Verein abgeschlossen werden. Es ist also nicht möglich, die Vereinbarungen für die Jugendarbeit im Sport mit dem Sportkreis oder dem Landessportbund für alle angeschlossenen Sportvereine abzuschließen.

Bei der gemeinsamen Veranstaltung am 25.09.2019 unter Beteiligung des Sportkreises Schwalm-Eder, Vertretern der Sportvereine und Fachbereich 51 – Jugend und Familie, haben die Sportvereine die hohe personelle Belastung der ehrenamtlich Tätigen ins Gespräch gebracht, aber auch sehr klar signalisiert, dass man das Thema Kinderschutz sehr ernst nimmt. Aufgrund dessen wurde das Ursprungsverfahren noch einmal überarbeitet. Gemäß der Vereinbarung können die Vereinsvorstände nun entscheiden, ob sie sich von allen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigen in der Jugendarbeit des Vereins pauschalisiert oder individualisiert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

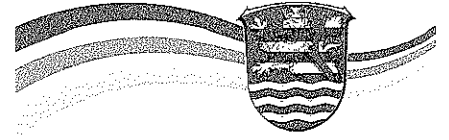
In den letzten Monaten hat die Arbeitsgruppe 51.7-Jugendförderung gemeinsam mit dem Sportkreis und der Sportjugend Hessen nochmal verschiedene Absprachen getroffen und ergänzende Konzepte erarbeitet.

Alle Sportvereine und -verbände sind dazu aufgerufen, die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zu unterzeichnen und sich damit aktiv an der Verbesserung des Kinderschutzes zu beteiligen.

An der beigefügten Vereinbarung waren in vorbereitenden Abstimmungsgesprächen die Mitglieder des Vorstands des Sportkreises des Schwalm-Eder-Kreises beteiligt.

Auch haben sich die am 25.09.2019 anwesenden Vertreter/-innen der Sportvereine dafür ausgesprochen, dass die Führungszeugnisse durch die Vereinsvorstände eingesehen werden und nicht, wie ursprünglich, zur Entlastung der Vereinsvorstände beim Schwalm-Eder-Kreis vorgelegt werden. Der Verein muss seine Mitglieder, die in der Jugendarbeit tätig sind, zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auffordern. Eine Übersendung an den Schwalm-Eder-Kreis ist nicht erforderlich, jedoch muss die Einsichtnahme der Führungszeugnisse dokumentiert werden (Anlage 2 der Vereinbarung) und wird auf Verlangen des Fachbereichs 51 - Jugend und Familie durch diesen gem. § 72a S. 5 SGB VIII eingesehen. Sollte ein erweitertes Führungszeugnis Verurteilungen wegen einer der in § 72a S. 1 SGB VIII genannten Straftatbestände aufweisen, ist die Tätigkeit in der Jugendarbeit in Ihrem Verein zu unterbinden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen oder Problemen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an folgende Arbeitsgruppen des Kreises:



- a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung und Fragen zur Kooperationsvereinbarung

Arbeitsgruppe 51.7 - Jugendförderung

Pommernweg 12, 34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 775 585 / jugendamt@schwalm-eder-kreis.de

Montag - Mittwoch 08:30 - 15:30 Uhr; Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr;

Freitag 08:30 - 13:30 Uhr

- b) Intervention / Beratung

Arbeitsgruppe 51.8 - Beratungsstelle

Schlesierweg 1, 34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 775 600 / Fax: 05681 775 598 / beratungsstelle@schwalm-eder-kreis.de

Montag - Mittwoch 08:30 - 15:30 Uhr; Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr;

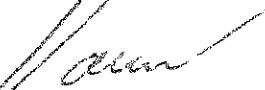
Freitag 08:30 - 13:30 Uhr

Allen Sportvereinen, die die Vereinbarung unterzeichnet zurücksenden, stellen wir das Label „Wir machen mit - Kindeswohl im Sportverein“ digital zur Verfügung, um damit z. B. aktiv auf der Website Ihres Vereins werben zu können.

Wir hoffen auf eine konstruktive Zusammenarbeit und auf einen baldigen Abschluss der Vereinbarung mit Ihnen. Bitte unterzeichnen Sie beide Exemplare der Vereinbarung und senden diese an uns zurück. Sie erhalten dann in Kürze die von uns gegengezeichnete Vereinbarung zurück.

Für alle offenen Fragen und zum Kennenlernen der einzelnen Ansprechpersonen haben wir für den **21. September 2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr** noch eine **Informationsveranstaltung** geplant. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor. Eine Einladung versenden wir nach den Sommerferien. Dieser Termin wird gemeinsam umgesetzt von Jugendamt, Jugendförderung und Beratungsstelle Schwalm-Eder, dem Sportkreis Schwalm-Eder und der Sportjugend Hessen.

Mit freundlichem Gruß


K a u f m a n n
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagen